

RS OGH 1999/10/20 3Ob93/98t

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.10.1999

Norm

BWFG §9 Abs1 Z1

BWFG §13 Abs4

BWFG §17 Abs2

Rechtssatz

Gemäß § 13 Abs 4 BWFG wird über das Ansuchen um Gewährung einer Forderung entschieden, wobei bei positiver Erledigung eine schriftliche Zusicherung erteilt wird. Daraus erwächst dem Forderungswerber ein Anspruch aus der Förderungszusicherung. Auf Grund der ausdrücklichen und klaren Regelung des § 17 Abs 2 letzter Satz BWFG ist dieser Anspruch aus der Förderungszusicherung, im vorliegenden Fall daher der Anspruch auf Auszahlung des Wohnbauforderungsdarlehens (vgl § 9 Abs 1 Z 1 BWFG), der Exekution entzogen und daher unpfändbar.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 93/98t
Entscheidungstext OGH 20.10.1999 3 Ob 93/98t
Veröff: SZ 72/151

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1999:RS0112758

Dokumentnummer

JJR_19991020_OGH0002_0030OB00093_98T0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at